S 22 RJ 1908/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 RJ 1908/99
Datum	17.01.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 RJ 7/03
Datum	27.10.2004

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 17. Januar 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit.

Die 1969 geborene KlÃ¤gerin absolvierte von August 1986 an eine dreijÃ¤hrige Ausbildung zur Friseurin, die sie mit der GesellenprÃ¼fung abschloss. In diesem Beruf war sie sodann bis zum Beginn einer mit ArbeitsunfÃ¤higkeit verbundenen Erkrankung am 15. Mai 1997 tÃ¤tig.

Im Oktober 1998 stellte die KlÃ¤gerin, nachdem sie bereits im August 1998 einen Rehabilitationsantrag gestellt hatte, einen Rentenantrag und machte dazu geltend, sie kÃ¶nne seit Mai 1997 infolge von Drehschwindel und einem Tremor der rechten Hand nicht mehr berufstÃ¤tig sein. Die Beklagte stellte das Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die beantragte Rentenart bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung fest und veranlasste eine Untersuchung und

Begutachtung durch die Ã□rztin fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr. G. In ihrem Gutachten vom 28. Januar 1999 gab die Ã□rztin an, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne noch leichte bis mittelschwere Arbeiten in allen Haltungsarten ohne besonderen Zeitdruck und ohne Ã□berkopfarbeiten bei Vermeidung von Leiter- und GerÃ¼starbeiten verrichten. Als Friseurin kÃ¶nne sie auf Dauer nicht mehr tÃ¤tig sein.

Mit Bescheid vom 9. Februar 1999 lehnte die Beklagte den Rentenantrag ab. Nachdem die KlÃ¤gerin gegen diese Entscheidung Widerspruch eingelegt hatte, holte die Beklagte ein Gutachten der Ã□rztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie W vom 25. Mai 1999 ein, das das LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin im Wesentlichen wie im Vorgutachten beurteilte. Als zusÃ¤tzliche EinschrÃ¤nkungen wurden genannt, die TÃ¤tigkeit dÃ¼rfe nur kurzfristig mittelschwere Arbeiten umfassen und mÃ¼sse im Wechsel der Haltungsarten erfolgen. HÃ¤ufiges BÃ¼cken, Knien und Hocken sowie eine wesentliche Beanspruchung der Fingergeschicklichkeit rechts sei ausgeschlossen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18. August 1999 wies die Widerspruchsstelle der Beklagten den Widerspruch zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin sei trotz aufgehobenem LeistungsvermÃ¶gen als Friseurin nicht berufsunfÃ¤hig, da sie noch die ihr zumutbare TÃ¤tigkeit einer Fachberaterin und Kassiererin in Kosmetikabteilungen von KaufhÃ¤usern oder als Fachkraft fÃ¼r Nagelpflege in einem Nagelstudio tÃ¤tig sein kÃ¶nne.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 3. September 1999 Klage erhoben. Das Sozialgericht hat einen Befundbericht des Facharztes fÃ¼r Allgemeinmedizin H vom 28. Mai 2000 eingeholt, dem weitere medizinische Unterlagen beigefÃ¼gt waren. Es hat sodann den Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. B zum SachverstÃ¤ndigen ernannt. Im Gutachten vom 11. Oktober 2000 stellte er die Diagnosen

phobischer Schwankschwindel,

Tremor rechter Arm unklarer Genese,

cervikobrachiales Syndrom

und fÃ¼hrte zum LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin aus, sie kÃ¶nne ohne auf Kosten der Gesundheit tÃ¤tig zu sein, tÃ¤glich noch leichte kÃ¶rperliche Arbeiten im Freien und in geschlossenen RÃ¤umen unter Ausschluss von Hitze, KÃ¤lte, Feuchtigkeit und Zugluft im Wechsel der Haltungsarten oder Ã¼berwiegend sitzend verrichten. Einseitige kÃ¶rperliche Belastungen, insbesondere der WirbelsÃ¤ule und der Arme seien nicht zumutbar. Dies gelte auch fÃ¼r Akkord- und FlieÃ□bandtÃ¤tigkeiten. An laufenden Maschinen kÃ¶nne die KlÃ¤gerin nicht mehr arbeiten, das Heben und Tragen von Lasten solle auf 5 kg beschrÃ¤nkt werden. Wechselschichten unter Ausschluss von Nachtschichten seien zumutbar. Auf Leitern und GerÃ¼sten kÃ¶nne die KlÃ¤gerin nicht mehr arbeiten. Die Belastbarkeit der LendenwirbelsÃ¤ule und der Beine sei nicht reduziert. Arbeiten, die eine Belastbarkeit der WirbelsÃ¤ule und der Arme oder Fingergeschicklichkeit voraussetzten, seien nicht zumutbar. Sie kÃ¶nne noch einfache bis mittelschwere

geistige Arbeiten verrichten. Die festgestellten Leiden wirkten sich nicht auf das HÃ¶r- und SehvermÃ¶gen aus. Lese- und Schreibgewandtheit seien ausreichend vorhanden, die Auffassungsgabe, die Lern- und MerkfÃ¤higkeit seien nicht reduziert und die Anpassungs- und UmstellungsfÃ¤higkeit erhalten. Unter Beachtung der genannten EinschrÃ¤nkungen bestehe ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen. Die KlÃ¤gerin benÃ¶tige keine zusÃ¤tzlichen Arbeitspausen und Besonderheiten fÃ¼r den Weg zur Arbeit seien nicht zu beachten. Die EinschrÃ¤nkungen bestÃ¼nden seit April 1997. Seither habe sich daran hinsichtlich seines Fachgebiets nichts geÃ¤ndert.

Nach Kenntnis dieses Gutachtens hat die Beklagte der KlÃ¤gerin ein stationÃ¤res Heilverfahren in der B Klinik in B bewilligt. Aus der RehabilitationsmaÃnahme, die vom 14. August bis zum 4. September 2001 dauerte, wurde die KlÃ¤gerin als arbeitsfÃ¤hig entlassen. Nach dem Entlassungsbericht vom 20. September 2001 kann die KlÃ¤gerin eine TÃ¤tigkeit als Friseurin nicht mehr ausÃ¼ben. Ihr LeistungsvermÃ¶gen sei jedoch ausreichend fÃ¼r mittelschwere Arbeiten ohne grÃ¶Ãere Anforderungen an die Feinmotorik der rechten Hand und an die Gangsicherheit. Unter Beachtung dieser EinschrÃ¤nkungen sei sie vollschichtig einsetzbar.

Die Teilnahme an einer ihr von der Beklagten angebotenen MaÃnahme zur Berufsfindung und Arbeitserprobung im Mai 2002 hat die KlÃ¤gerin unter Hinweis auf den anhÃ¤ngigen Rechtsstreit abgelehnt.

Auf einen Antrag der KlÃ¤gerin nach Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz -SGG- hat das Sozialgericht Prof. Dr. S zum SachverstÃ¤ndigen ernannt. In seinem psychosomatisch-psychotherapeutischen Fachgutachten vom 13. August 2002 stellte er die Diagnosen

Tremor rechter Arm unklarer Genese,

Schwindelattacken unklarer Genese,

Cervikalsyndrom

und gab an, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne tÃ¤glich regelmÃ¤Ãig noch leichte kÃ¶rperliche Arbeiten im Freien und/oder in geschlossenen RÃ¤umen, aber nicht unter Einfluss von KÃ¤lte, Feuchtigkeit oder Zugluft nur im Sitzen verrichten. Arbeiten unter einseitiger kÃ¶rperlicher Belastung, unter Zeitdruck oder an laufenden Maschinen seien nicht mehr mÃ¶glich. Sie kÃ¶nne noch Lasten bis zu 8 kg heben und tragen. Auf Leitern und GerÃ¼sten kÃ¶nne sie nicht mehr tÃ¤tig sein. Fingergeschicklichkeit sei nicht mehr gegeben, insbesondere sei die HalswirbelsÃ¤ule nicht belastbar, ebenso der rechte Arm und die rechte Hand. Die festgestellten Leiden lieÃen noch mittelschwere und einfache geistige Arbeiten zu. Besonderheiten fÃ¼r den Weg zur Arbeitsstelle seien nicht zu berÃ¼cksichtigen, das verbliebene LeistungsvermÃ¶gen reiche noch fÃ¼r die volle Ã¼bliche Arbeitszeit von acht Stunden tÃ¤glich aus. Nicht ausreichend seien hingegen die Ã¼blichen Arbeitspausen, da jederzeit spontan oder durch bestimmte Bewegungen

Schwindelattacken auftreten kÃ¶nnten und dann eine zusÃ¤tzliche Pause von ca. 10 bis 15 Minuten notwendig erscheine. Die genannten EinschrÃ¤nkungen bestÃ¼nden seit Juni 1997.

Das Sozialgericht hat berufskundliche Ermittlungen aus anderen Verfahren in den Rechtsstreit eingefÃ¼hrt und mit Urteil vom 17. Januar 2003 die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung der Entscheidung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne zwar ihren erlernten Beruf, der qualitativ einer FacharbeitertÃ¤tigkeit entspreche, nicht mehr ausÃ¼ben, sie sei aber dennoch nicht berufsunfÃ¤hig, da sie noch als Rezeptionistin in Friseursalons arbeiten kÃ¶nne. Eine solche kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeit entspreche ihrem verbliebenen LeistungsvermÃ¶gen. Zu dessen Beurteilung ist das Sozialgericht den Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen Dr. B, nicht jedoch denen des SachverstÃ¤ndigen Prof. Dr. S gefolgt. Eine Verweisung auf die benannte TÃ¤tigkeit sei auch nicht aus sonstigen GrÃ¼nden ausgeschlossen. Es handele sich mindestens um eine AnlerntÃ¤tigkeit und es gebe bundesweit auch eine ausreichende Anzahl (500 bis 600) von ArbeitsplÃ¤tzen (Hinweis auf das Urteil des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein vom 29. Januar 1998 L 5 J 156/95).

Gegen das der KlÃ¤gerin am 4. MÃ¤rz 2003 zugestellte Urteil wendet sie sich mit der am 6. MÃ¤rz 2003 eingelegten Berufung. Zu deren BegrÃ¼ndung macht sie im Wesentlichen geltend, da der SachverstÃ¤ndige Prof. Dr. S nur noch sitzende TÃ¤tigkeiten fÃ¼r mÃ¶glich gehalten habe, komme die Ã¼berwiegend im Stehen zu verrichtende Arbeit einer Rezeptionistin nicht in Betracht. Das Sozialgericht habe es zudem unterlassen, den Sachverhalt hinreichend aufzuklÃ¤ren, indem es ohne DurchfÃ¼hrung weiterer Ermittlungen der abweichenden LeistungseinschÃ¤tzung durch Dr. B gefolgt sei. SchlieÃlich liege BerufsunfÃ¤higkeit bereits deshalb vor, weil sie aufgrund der SchwindelanfÃ¤lle zusÃ¤tzliche, und damit nicht betriebsÃ¼bliche Arbeitspausen benÃ¶tige.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 17. Januar 2003 aufzuheben sowie den Bescheid der Beklagten vom 9. Februar 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18. August 1999 zu Ã¤ndern und diese zu verurteilen, ihr seit dem 1. August 1998 Rente wegen Berufsun- fÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie bleibt bei ihrer Auffassung, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne noch als Rezeptionistin tÃ¤tig sein und benennt als weitere Verweisungsberufe PerÃ¼ckenmacherin, Registratorin, Telefonistin und Mitarbeiterin in einer Poststelle. An der Verweisbarkeit in ein Nagelstudio hÃ¤lt sie nicht mehr fest. Die Beklagte hat berufskundliche Unterlagen Ã¼ber die TÃ¤tigkeiten einer FachverkÃ¤uferin fÃ¼r Kosmetik/KÃ¶rperpflege sowie einer PerÃ¼ckenmacherin zum Verfahren gereicht.

Der Senat hat vom Landessozialgericht Schleswig-Holstein (Az.: L 5 J 156/95) das Protokoll Ã¼ber die Vernehmung des SachverstÃ¤ndigen K beigezogen und berufskundliche AuskÃ¼nfte der Kaufhof Warenhaus AG, der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit und vom LCN Schulungszentrum Berlin eingeholt. Weiterhin wurden berufskundliche Materialien (erteilt in den Verfahren L 10 RJ 189/02 LSG Niedersachen-Bremen, L 16 RJ 639/95 Bayerisches LSG und S 8 RJ 334/98 SG WÃ¼rzburg) u.a. zur TÃ¤tigkeit einer Telefonistin/Callcenter-Agentin in das Verfahren eingefÃ¼hrt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf diese Unterlagen Bezug genommen.

Die die KlÃ¤gerin betreffenden Renten- und Rehabilitationsakten der Beklagten sowie die Prozessakten des Sozialgerichts Berlin S 22 RJ 1908/99 haben dem Senat vorgelegen und sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Das angefochtene Urteil vom 11. September 2002 ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit nach Â§ 43 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch â SGB VI â in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung. Ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung ergibt sich gleichfalls nicht aus der seit dem 1. Januar 2001 geltenden Neufassung des Â§ 43 SGB VI oder aus Â§ 240 SGB VI n. F.

Das vor dem 1. Januar 2001 geltende Recht kann hier â auch â angewandt werden, weil der Rentenantrag bereits im Oktober 1998 gestellt wurde und auch Leistungen seither begehrt werden (vgl. Â§Â§ 300 Abs. 2, 302 b Abs. 1 SGB VI).

Nach Â§ 43 Abs. 1 SGB VI a. F. haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit, wenn sie

1. berufsunfÃ¤hig sind,

2. in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben und

3. vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben.

Die KlÃ¤gerin erfÃ¼llt zwar die so genannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die beantragte Rentenart, sie ist aber nicht berufsunfÃ¤hig. BerufsunfÃ¤hig sind nach Abs. 2 Satz 1 der genannten Vorschrift Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen eines kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer

bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen.

Ausgangspunkt fÃ¼r die PrÃ¼fung der BerufsunfÃ¤higkeit ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts â BSG â der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeÃ¼bt hat. In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit, von der auch bei nur kurzfristiger AusÃ¼bung auszugehen ist, wenn sie zugleich die qualitativ hÃ¶chste im Berufsleben gewesen ist oder der Arbeitnehmer sich von einer frÃ¼her ausgeÃ¼bten hÃ¶herwertigen TÃ¤tigkeit gelÃ¶st hat. Danach ist der "bisherige Beruf" der KlÃ¤gerin der einer Friseurin.

Diese TÃ¤tigkeit kann die KlÃ¤gerin aufgrund ihrer Erkrankung nicht mehr ausÃ¼ben. Dies ist unter den Beteiligten auch nicht streitig. Damit liegt BerufsunfÃ¤higkeit aber noch nicht vor. Kann ein Versicherter seinen bisherigen Beruf nicht mehr ausÃ¼ben, fÃ¼hrt dies erst dann zur BerufsunfÃ¤higkeit, wenn es keine andere TÃ¤tigkeit gibt, die ihm sozial zumutbar ist und die er sowohl gesundheitlich als auch fachlich zu bewÃ¤ltigen vermag.

Hinsichtlich der sozialen Zumutbarkeit hat das Sozialgericht bereits zutreffend festgestellt, dass die KlÃ¤gerin als Friseurin einen qualifizierten Berufsschutz genieÃt und nach dem vom Bundessozialgericht -BSG- entwickelten Stufenschema zur Beurteilung der Wertigkeit eines Berufs, dem auch der Senat folgt, nur auf TÃ¤tigkeiten verwiesen werden kann, die sich in ihrer Wertigkeit vom allgemeinen Arbeitsmarkt dadurch abheben, dass sie grundsÃ¤tzlich eine mindestens drei Monate umfassende Anlernzeit voraussetzen. Damit ist der Kreis der in Betracht kommenden VerweisungstÃ¤tigkeiten aber nicht abschlieÃend umschrieben. Den durch die Ausbildungsdauer charakterisierten Leitberufen sind solche Berufe qualitativ gleichwertig, die von den Tarifvertragsparteien im Tarifvertrag durch die tarifliche Einstufung gleichgestellt sind (BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 17). Eine VerweisungstÃ¤tigkeit ist konkret zu benennen.

Der Senat folgt dem Sozialgericht allerdings nicht, soweit von ihm die TÃ¤tigkeit einer Rezeptionistin in grÃ¶Ãeren Friseursalons als mÃ¶gliche VerweisungstÃ¤tigkeit angegeben worden ist. Zum einen dÃ¼rfte fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit praktisch kein Arbeitsmarkt mehr existieren, weil derartige ArbeitsplÃ¤tze nur noch in ganz geringer Zahl, d.h. weniger als 300 bundesweit, vorhanden sind. Dies entnimmt der Senat den Angaben der SachverstÃ¤ndigen L, die 1997 bei ihrer Vernehmung durch das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern zum Aktenzeichen L 5 B 22/96 erklÃ¤rt hatte, es seien weniger als 270 bis 300 Stellen bundesweit mit weiter sinkender Tendenz vorhanden. Diese Angaben werden durch die Stellungnahmen der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit vom 23. November 1999 und 14. Januar 2004 bestÃ¤tigt, wonach diese TÃ¤tigkeit nicht mehr den tatsÃ¤chlichen Gegebenheiten am Arbeitsmarkt entspricht. DemgegenÃ¼ber sind die Angaben des SachverstÃ¤ndigen K vom 29. Januar 1998, der den Arbeitsmarkt fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit auf 500 bis 600 Stellen schÃ¤tzte, schon deshalb wenig Ã¼berzeugend, weil auch von ihm eingerÃ¤umt wurde, dass er bei einer Befragung von grÃ¶Ãeren Friseurbetrieben keinen ermitteln konnte, der einen Rezeptionisten beschÃ¤ftigte. UnabhÃ¤ngig davon ist die TÃ¤tigkeit der

KlÃ¤gerin aber auch schon deshalb gesundheitlich nicht zumutbar, da sie nach den medizinischen Feststellungen nur noch Gewichte von 5 bis 8 kg heben oder tragen kann. Der SachverstÃ¤ndige P hatte bei seiner Vernehmung im bereits genannten Verfahren des LSG Mecklenburg-Vorpommern jedoch angegeben, eine Rezeptionistin mÃ¼sse, da sie auch Anlieferungen entgegenzunehmen habe, Pakete von bis zu 10 kg bewegen.

Gesundheitlich nicht zumutbar sind der KlÃ¤gerin auch die von der Beklagten benannten TÃ¤tigkeiten einer FachverkÃ¤uferin/Kassiererin in der Kosmetikabteilung eines Kaufhauses oder einer PerÃ¼ckenmacherin. FÃ¼r die letztgenannte TÃ¤tigkeit folgt dies bereits aus der eingeschrÃ¤nkten Fingergeschicklichkeit infolge des Tremors des rechten Arms. Aus den von der Beklagten ins Verfahren eingefÃ¼hrten berufskundlichen Unterlagen ist zu entnehmen, dass die TÃ¤tigkeit einer PerÃ¼ckenmacherin sowohl im Friseur- und PerÃ¼ckenfachgeschÃ¤ft als auch in der handwerklichen und industriellen Haarersatzteilherstellung eine uneingeschrÃ¤nkte Fingergeschicklichkeit erfordert. Zum Beruf gehÃ¶rend werden u.a. die TÃ¤tigkeiten des Schneiders der Haarteilrohlinge, des Verbindens derselben mit dem noch vorhandenen Eigenhaar im Anwebeverfahren und des Tressierens und KnÃ¼pfens (Befestigen von 2 bis 6 Haaren durch eine Schlinge im PerÃ¼ckenstoff) genannt. Es ist offensichtlich, dass diese Arbeiten mit einem Handtremor nicht mehr durchgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen. Als VerkÃ¤uferin ist die KlÃ¤gerin nicht mehr einsetzbar, weil sie allenfalls noch im Wechsel der Haltungsarten, jedoch nicht mehr Ã¼berwiegend im Gehen oder Stehen tÃ¤tig sein kann. Letzteres ist mit einer VerkaufstÃ¤tigkeit jedoch verbunden (vgl. die Auskunft der Kaufhof Warenhaus AG) und reine KassiertÃ¤tigkeiten in Kosmetikabteilungen von WarenhÃ¤usern sind praktisch nicht mehr vorhanden, da mit Ausnahme von Sammel- oder Umtauschkassen der VerkÃ¤ufer auch die KassiertÃ¤tigkeit Ã¼bernimmt (vgl. die Auskunft der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit vom 14. Januar 2004).

Die KlÃ¤gerin kann jedoch auf die TÃ¤tigkeit einer Telefonistin bzw. Callcenter-Agentin verwiesen werden. In diesem Bereich stehen ArbeitsplÃ¤tze in nennenswertem Umfang zur VerfÃ¼gung (vgl. die Auskunft des Landesarbeitsamtes Bayern vom 21. Juli 2000 erteilt zum Verfahren S 8 RJ 334/98 SG WÃ¼rzburg) Diese TÃ¤tigkeiten sind der KlÃ¤gerin sozial zumutbar. Nach den ins Verfahren eingefÃ¼hrten berufskundlichen Ermittlungen werden Callcenter-Agenten in der Regel nach Haustarifvertrag in einer HÃ¶he bezahlt, die durchaus mit der Entlohnung eines Facharbeiters vergleichbar ist. Die TelefonistentÃ¤tigkeit wird in verschiedenen TarifvertrÃ¤gen mindestens wie eine AnlerntÃ¤tigkeit bewertet und ist aus diesem Grunde ebenfalls der KlÃ¤gerin zumutbar, da sie in ihrer sozialen Wertigkeit nur eine Stufe unterhalb der durch eine regulÃ¤re Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren gekennzeichneten Gruppe der Facharbeiter angesiedelt ist.

Die genannten TÃ¤tigkeiten sind der KlÃ¤gerin auch fachlich zumutbar, d.h. sie kÃ¶nnen von ihr nach einer nicht mehr als dreimonatigen Einarbeitungszeit vollwertig ausgeÃ¼bt werden. Dies entnimmt der Senat ebenfalls den bereits bezeichneten berufskundlichen Unterlagen. Danach werden als Callcenter-Agenten Ã¼blicherweise nur solche Personen eingestellt, die Ã¼ber eine abgeschlossene

Berufsausbildung verfÃ¼gen. Die Art der Berufsausbildung ist jedoch von geringerer Bedeutung, da es vielmehr auf das Vorhandensein bestimmter unterstellter FÃ¤higkeiten ankommt, die Ã¼blicherweise durch eine Berufsausbildung vermittelt werden. Auch die TÃ¤tigkeit eines Telefonisten ist in der Regel in maximal drei Monaten erlernbar.

SchlieÃlich sind die benannten TÃ¤tigkeiten der KlÃ¤gerin auch gesundheitlich zumutbar, d.h. sie ist trotz ihres krankheitsbedingt eingeschrÃ¤nkten LeistungsvermÃ¶gens noch in der Lage, entsprechende Arbeiten, ohne auf Kosten ihrer Gesundheit tÃ¤tig zu sein, auszuÃ¼ben. Nach den bereits erwÃ¤hnten berufskundlichen Unterlagen werden diese TÃ¤tigkeiten ausschlieÃlich bzw. weit Ã¼berwiegend im Sitzen ausgeÃ¼bt und es handelt sich um kÃ¶rperlich leichte Arbeiten, da keine grÃ¶Ãeren kÃ¶rperlichen Kraftanstrengungen mit ihnen verbunden sind.

Diesem Anforderungsprofil entspricht das LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin. Zur Bestimmung dieses LeistungsvermÃ¶gens stÃ¼tzt sich der Senat im Wesentlichen auf die Ã¼berzeugenden Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen Dr. B. Nach dessen Angaben (vgl. S. 15 des Gutachtens) bedingt der Tremor der rechten Hand eine EinschrÃ¤nkung der Feinkoordination bei manuellen Arbeiten. Er fÃ¼hrt aber ausschlieÃlich bei rein handwerklichen TÃ¤tigkeiten zu erheblichen EinschrÃ¤nkungen, so dass die KlÃ¤gerin an der AusÃ¼bung einfacher BÃ¼roarbeiten beispielsweise nicht gehindert ist. Lediglich reine SchreibtÃ¤tigkeiten, manuell oder maschinell, kÃ¶nnen ihr nicht mehr zugemutet werden. Diese sind mit den benannten VerweisungstÃ¤tigkeiten, die in erster Linie eine verbale Auskunftserteilung beinhalten, nicht verbunden. FÃ¼r eine Arbeit als Telefonistin reicht regelmÃ¤Ãig sogar die Belastbarkeit einer Hand aus. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich auch aus dem Ã¼brigen Akteninhalt keine Anhaltspunkte fÃ¼r eine nennenswerte LeistungseinschrÃ¤nkung aufgrund der von der KlÃ¤gerin geklagten Beschwerden an der rechten Hand ergeben. Im Arztbrief der C vom 19. Februar 1998 (Prof. Dr. E) wurde mitgeteilt, die KlÃ¤gerin werde durch den Tremor praktisch nicht funktionell beeintrÃ¤chtigt, so dass eine medikamentÃ¶se Therapie nicht angebracht sei. Dem entsprechen die Angaben der KlÃ¤gerin bei der psychologischen Testuntersuchung am 24. Juli 2002 im Zusammenhang mit der Begutachtung durch Prof. Dr. S. Dort hatte sie die Fragen, ob ihre HÃ¤nde hÃ¤ufig zittrig oder ruhelos seien, sie ungeschickt hantiere oder beim Schreiben verkrampfe verneint (praktisch nie).

Die von dem SachverstÃ¤ndigen Prof. Dr. S benannten weitergehenden EinschrÃ¤nkungen sind nach Auffassung des Gerichts nicht plausibel. Gegen seine EinschÃ¤tzung, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne nur noch Arbeiten im Sitzen ausÃ¼ben, spricht bereits, dass der SachverstÃ¤ndige die WegefÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin als nicht eingeschrÃ¤nkt bezeichnet hat. Daraus folgt, dass die KlÃ¤gerin durchaus â jedenfalls fÃ¼r kÃ¼rzere ZeitrÃ¤ume â gehen und stehen kann und deshalb auch eine Ã¼berwiegend im Sitzen auszuÃ¼bende TÃ¤tigkeit noch verrichten kann. Der Senat vermochte dem SachverstÃ¤ndigen auch nicht zu folgen, soweit von ihm die Notwendigkeit zusÃ¤tzlicher Arbeitspausen gesehen wurde. Die KlÃ¤gerin hat ihre Beschwerden stets als gleichbleibend (seit 1997) und nicht als zunehmend

beschrieben. Nach ihren Angaben gegenÃ¼ber Dr. B treten die Schwindelattacken, die nach EinschÃ¤tzung von Prof. Dr. S die zusÃ¤tzlichen Arbeitspausen erforderlich machen, ein- bis dreimal monatlich auf. Unter BerÃ¼cksichtigung des Umstandes, dass durchschnittlich allenfalls ein Drittel der Tageszeit Arbeitszeit ist, tritt eine Schwindelattacke demnach im Durchschnitt hÃ¶chstens monatlich einmal wÃ¤hrend der Arbeitszeit auf. Dies kann gegebenenfalls zu einer kurzzeitigen ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¼hren, rechtfertigt aber nicht regelmÃ¤Ã□ige zusÃ¤tzliche Arbeitspausen. Eine andere EinschÃ¤tzung ist nicht deshalb gerechtfertigt, weil die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber Prof. Dr. S hÃ¤ufigere SchwindelzustÃ¤nde (ein- bis zweimal in der Woche) angegeben hat. Denn diese Angaben sind nicht belegt und gegen sie spricht bereits, dass die Beschwerden von Prof. Dr. S als gleichbleibend und nicht zunehmend beschrieben werden. WÃ¤hrend der mehrwÃ¶chigen Rehabilitation im August/September 2001 konnte auch kein erheblicher Schwindelanfall beobachtet werden, jedenfalls ist ein solcher im Entlassungsbericht nicht beschrieben worden. Im Ã□brigen vermag insbesondere bei einer Ã¼berwiegend im Sitzen ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit ein Ã¼ber einen Sekundenschwindel hinausgehender und ein- bis zweimal in der Woche auftretender Schwindelzustand nicht die Notwendigkeit regelmÃ¤Ã□iger zusÃ¤tzlicher Arbeitspausen zu begrÃ¼nden.

FÃ¼r die benannten TÃ¤tigkeiten verfÃ¼gt die KlÃ¤gerin auch noch Ã¼ber eine ausreichende psychische Belastbarkeit. Nach den Feststellungen von Dr. B sind ihre Auffassungsgabe und die Anpassungs- und UmstellungsfÃ¤higkeit sowie die Lern- und MerkfÃ¤higkeit nicht reduziert. Bei der Testuntersuchung am 24. Juli 2002 hatte die KlÃ¤gerin zudem angegeben, sie leide nicht an Konzentrationsschwierigkeiten. Beide im Gerichtsverfahren gehÃ¶rten Gutachter trauen der KlÃ¤gerin noch mittelschwere geistige Arbeiten zu.

Zur DurchfÃ¼hrung weiterer medizinischer Ermittlungen sah sich der Senat nicht gedrÃ¤ngt. Eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes ist von der KlÃ¤gerin nicht geltend gemacht worden. Die â□□ teilweise â□□ voneinander abweichenden Leistungsbeurteilungen in den im Gerichtsverfahren eingeholten SachverstÃ¤ndigengutachten legen ebenfalls keine weiteren Ermittlungen nahe. Da von Prof. Dr. S keine weitergehenden Erkrankungen als vom Vorgutachter festgestellt worden sind, war im Wege einer SchlÃ¼ssigkeits- und PlausibilitÃ¤tskontrolle zu prÃ¼fen, ob die von ihm genannten LeistungseinschrÃ¤nkungen aufgrund der festgestellten krankheitsbedingten Beschwerden gerechtfertigt sind. Dies erforderte jedoch keine weitere Beweiserhebung, denn die WÃ¼rdigung vorhandener Beweismittel ist Aufgabe des Gerichts (vgl. Â§ 128 SGG).

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 17.03.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024